

SITZUNGSPROTOKOLL

Nr. 2

- Gemeinderat -

vom 14. April 2022

Niederschrift über die **2. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 14.4.2022** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

„Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“

Bgm. Peter Schwemberger
GR Peter Schär
Bgm.-Stv. Josef Moser
GV MMMag. Mario Junker
GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA
Siegfried Krallinger (Ersatz)
GR Tanja Kogler

„Gemeindeliste Volders - Liste 1“

GV Helmut Wurm
GR Andreas Angerer
GV Elisabeth Angerer
GR Georg Klingenschmid
Caroline Brunner (Ersatz)

„Gemeinsam Volders“

Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
GV Ing. Thomas Lechthaler
GR Katharina Rass, BscN
GR Mateo Leitner

„MFG Menschen Freiheit Grundrechte“

Philipp Kogler

entschuldigt:

GR Mag. Werner Denifle
GR Ing. Stefan Magerl

Schriftführer:

Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Bericht des Bürgermeisters
- 2.) Bildung Ausschuss für Katastrophenfälle und Zivilschutzangelegenheiten
- 3.) Entsendung Gemeindevertreter
- 4.) Geschäftsordnung des Gemeinderates

Technische Angelegenheiten:

- 5.) ABA BA 18, Los 03; Kanalsanierung „Streicher Kanal“
- 6.) Flächenwidmungsplan (GZl: 125):

Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. 1309, KG Volders (Bereich Johannesfeldstraße)

Sonstiges:

- 7.) Jungbauernschaft/Landjugend Neustift; Ansuchen um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindegewappens

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 8.) Bereich Pangerter; Freilassungserklärung Reallast
9.) Zusammensetzung Ausschüsse; Änderungen

Personalangelegenheiten (Information)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001):

BESCHLÜSSE / BERATUNG

Bgm. Schwemberger eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderäte.

Für GR Werner Denifle ist E-GR Siegfried Krallinger und für GR Ing. Stefan Magerl ist E-GR Caroline Brunner anwesend, die in weiterer Folge angelobt werden müssen.

Angelobung:

Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Siegfried Krallinger („Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“) und Ersatz-Gemeinderätin Caroline Brunner („Gemeindefliste Volders - Liste 1“)

Siegfried Krallinger und Caroline Brunner legen das Gelöbnis gem. § 28 TGO 2001 ab und sind somit als Gemeinderäte angelobt.

Bgm. Schwemberger stellt in der Folge fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

Bgm. Schwemberger stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 8.) Bereich Pangerter; Freilassungserklärung Reallast
9.) Zusammensetzung Ausschüsse; Änderungen

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt abzuändern bzw. zu ergänzen, stattgegeben.

zu 1.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Ausstellung 225 Jahre „Schlacht bei Spinges“

Bgm. Schwemberger bedankt sich bei den Mitgliedern des Kulturausschusses und Ortschronisten Karl Wurzer, sowie den Helfern für die gelungene Ausstellung.

b. Planungsverband

Bgm. Schwemberger berichtet, dass am 30.3.2022 die konstituierende Sitzung des Planungsverbandes in der Gemeinde Wattens stattgefunden hat. Bgm. Mag. Lukas Schmied wurde zum Obmann und er selbst zum Obmann-Stellvertreter des Planungsverbandes gewählt.

c. Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass am 6.4.2022 die Neuwahlen stattgefunden haben und Bgm. Ing. Markus Freimüller, Gemeinde Fritzens zum Obmann gewählt wurde. Er selbst wurde mit weiteren Bürgermeistern in den Vorstand gewählt. Weiters wurde in der Sitzung beschlossen, die Gemeinderäte der Gemeinden zu Führungen in der Kläranlage des Abwasserverbandes Hall in Tirol – Fritzens einzuladen.

d. Standesamtsverband

Bgm. Schwemberger berichtet, dass bei der heutigen konstituierenden Sitzung des Standesamtsverbandes Bgm. Mag. Lukas Schmid zum Obmann und er selbst zum Obmann-Stellvertreter des Standesamtsverbandes gewählt wurde.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

zu 2.) **Bildung Ausschuss für Katastrophenfälle und Zivilschutzangelegenheiten**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch der Ausschuss für Katastrophenfälle und Zivilschutzangelegenheiten neu zusammengesetzt werden muss.

AUSSCHUSS FÜR KATASTROPHENFÄLLE UND ZIVILSCHUTZANGELEGENHEITEN

Bgm. Peter Schwemberger (Gde-Einsatzleitung)
S1 (Personal): Bgm. Peter Schwemberger
S2 (Katastrophenlage): Bgm.-Stv. Josef Moser
S3 (Einsatzkoordination): Kdt. Florian Thaler
S4 (Versorgung): Michael Schweiger
S5 (Öffentlichkeitsarbeit): Dr. Julia Fuchs
S6 (Technik/Kommun.): E-GR Anton Wegscheider

Ersatz:

GV MM Mag. Mario Junker
Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
E-GR Simon Riedl
Michael Brandner
Leonhard Angerer
Marion Lintner
GV Ing. Thomas Lechthaler

GR Georg Klingenschmid schlägt vor, auch den Kommandanten der Feuerwehr Großvolderberg wieder miteinzubeziehen.

Bgm.-Stv. Moser schlägt vor, nur die Funktion des Feuerwehrkommandanten als Mitglied für den Fall eines Wechsels der Person zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig wird der Ausschuss für Katastrophenfälle und Zivilschutzangelegenheiten wie folgt beschlossen:

AUSSCHUSS FÜR KATASTROPHENFÄLLE UND ZIVILSCHUTZANGELEGENHEITEN

	Ersatz:
Bgm. Peter Schwemberger (Gde-Einsatzleitung)	GV MMMag. Mario Junker
S1 (Personal): Bgm. Peter Schwemberger	Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
S2 (Katastrophenlage): Bgm.-Stv. Josef Moser	E-GR Simon Riedl
S3 (Einsatzkoordination): Kommandant FFW Volders	Michael Brandner und Kommandant FFW Großvolderberg
S4 (Versorgung): Michael Schweiger	Leonhard Angerer
S5 (Öffentlichkeitsarbeit): Dr. Julia Fuchs	Marion Lintner
S6 (Technik/Kommun.): E-GR Anton Wegscheider	GV Ing. Thomas Lechthaler

zu 3.) Entsendung Gemeindevertreter

Gemeindevertreter im Gesundheits- und Sozialsprengel

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner

Gemeindevertreter im Sanitätssprengel

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: GV Helmut Wurm

Gemeindevertreter Glungezerbahn GmbH

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Josef Moser

Gemeindevertreter Sportstätten- u. Erholungs-GmbH / Schilift Vögelsberg

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner

Gemeindevertreter in der Forsttagsatzungskommission

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Josef Moser

Gemeindevertreter im Planungsverband 20 / Wattens und Umgebung

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Josef Moser

Gemeindevertreter im Abwasserverband Fritzens

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Josef Moser

Gemeindevertreter im Krankenhausverband Hall

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: GV Helmut Wurm

Gemeindevertreter im Tourismusverband Region Hall - Wattens

Bgm. Peter Schwemberger Vertretung: Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner

Beschluss: Einstimmig wird die obige Verteilung der Gemeindevertreter genehmigt.

zu 4.) Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Bgm. Schwemberger legt den Entwurf für die Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie die Übertragung der einzelnen Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister vor.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001, (TGO 2001), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur näheren Regelung der Einberufung und des Geschäftsganges der Sitzungen des Gemeinderates in der Sitzung am 14.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Geschäftsordnung gilt für den Gemeinderat und beinhaltet eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 normierten Bestimmungen der §§ 34 bis 46.

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderates ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post oder durch Boten schriftlich zuzustellen. Die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderates kann auch per E-Mail zugestellt werden. Die Zustellung per E-Mail erfolgt jedoch nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweiligen Gemeinderatsmitgliedes. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, der Gemeindeamtsleitung Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich der Gemeindeamtsleitung bekannt zu geben.
- (3) Für Gemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, hat der Bürgermeister unverzüglich das Ersatzmitglied (§ 34 Abs. 3 TGO 2001) einzuberufen.

§ 2

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in jeder Sitzung gesondert zu beschließen. Eine Fassung eines Grundsatzbeschlusses, dass für bestimmte Angelegenheiten generell die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, ist nicht ausreichend.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten ist. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates strenges Stillschweigen zu bewahren. Zur Entscheidung über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist der Bürgermeister zuständig.
- (4) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift, die von jedermann eingesehen werden kann, nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und diese ist auch gesondert aufzubewahren.

§ 3

Einsichtnahme in Verhandlungsunterlagen

- (1) Mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung werden die Unterlagen vollständig und geordnet zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt bereitgehalten.
- (2) Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht erst ab deren Verständigung.

§ 4

Verhandlungsleitung

- (1) Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen.
- (2) Der Bürgermeister kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften oder zu Berechtigungen jederzeit das Wort ergreifen. Er ist darüber hinaus berechtigt, sich ohne Beschränkung an Diskussionen zu beteiligen.
- (3) Wenn es die Wahrung der Unparteilichkeit der Verhandlung erfordert, hat der Bürgermeister bei Behandlung eines von ihm selbst eingebrachten Antrages und bei Beteiligung an der Beratung über einen in Behandlung stehenden Gegenstand den Vorsitz seinem Stellvertreter abzutreten.

§ 5

Eröffnung der Sitzung und Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu eröffnen.
- (2) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:
 - a) Anträge (Vorlagen) des Bürgermeisters,
 - b) Anträge (Vorlagen) des Gemeindevorstandes,
 - c) Anträge der Gemeinderatsausschüsse,
 - d) selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder,
 - e) Petitionen und Anfragen.

§ 6

Berichterstattung und Beratung

- (1) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Gemeindevorstandes und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der vom Gemeinderat bestellten besonderen Ausschüsse deren Obmännern, im Übrigen dem Antragsteller. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussobmann die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.
- (2) Über jeden zur Verhandlung gelangenden Antrag hat der Vorsitzende, wenn nicht dessen Ablehnung ohne Beratung beantragt und vom Gemeinderat beschlossen wird, die Beratung zu eröffnen, in dem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Bei der Behandlung umfangreicher Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat die Teilung der Beratung in eine allgemeine, den Antrag als Ganzes betreffende und in einen besonderen, einzelnen Teil des Antrages betreffende Reihenfolge, beschließen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und entsprechend kurzer Form vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse des Gemeinderates können verlesen werden. Über die Zulassung und Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Bürgermeister und über einen dagegen erhobenen Einspruch, ohne Zulassung einer Beratung, der Gemeinderat.
- (2) Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Auf Antrag eines Redners kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Beratung zweimal um 5 Minuten verlängern. Nach ihrem Ablauf hat er den Redner zum Abschluss zu mahnen und ihm nach weiteren 5 Minuten das Wort zu entziehen.

§ 8 Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden, sofern keine formellen Fehler bei der Abstimmung erfolgt sind.
- (2) Anträge können vom Antragsteller bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.
- (3) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.

§ 9 Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich gemäß § 50 Abs. 2 TGO 2001 zugewiesen hat, stellen.
- (2) An die Obleute oder Mitglieder der Ausschüsse, denen nicht diese besondere Rechtsstellung zukommt, dürfen keine Anfragen gestellt werden.
- (3) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen.
- (4) Anfragen, die die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz oder ein Steuergeheimnis verletzen, sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

§ 10 Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

- (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträgen derart zu fassen, dass sie mit „ja“ (Annahme) oder „nein“ (Ablehnung) beantwortet werden können.
- (2) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist sein Antrag zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.

§ 11

Abstimmungsverfahren

- (1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss (§ 29 Abs. 1 TGO 2001), hat dies dem Bürgermeister bekannt zu geben.
- (4) Der Abstimmung über einen Antrag in Teilabstimmung hat eine Abstimmung über den Antrag im Ganzen zu folgen. Nach Durchführung der Teilabstimmung ist dem Berichterstatter (Antragsteller) auf Verlangen das Wort zur Beantragung der Ablehnung oder der Zurückverweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung zu erteilen.
- (5) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

§ 12

Niederschriften

- (1) Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO 2001) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift. Die Niederschriften werden auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- (2) Wortmeldungen werden ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes des Gemeinderates zum konkreten Tagesordnungspunkt protokolliert.
- (3) Es wird kein Wortprotokoll angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt aufgenommen. Ein Wortprotokoll wird nur auf konkreten Wunsch zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erstellt.
- (4) Die Niederschrift des Gemeinderates kann unter Anwendung eines Aufnahmegeräts erstellt werden.

§ 13

Beziehung von Gemeindebediensteten

An den Sitzungen des Gemeinderates hat die Gemeindeamtsleitung mit beratender Stimme, bei Verhinderung ein von dieser bestimmte Gemeindebedienstete teilzunehmen. Die fallweise Beziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

Geltungsdauer, Abänderung, Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung hat so lange Geltung, als sie nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates abgeändert oder aufgehoben wird.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Volders vom 12.05.2016 außer Kraft.

Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner merkt an, dass gemäß § 48 Abs 7 Tiroler Gemeindeordnung die Einsichtnahme in die Niederschrift der Ausschüsse auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt ist und eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln ist. Er schlägt aus datenschutzrechtlichen Gründen vor, ein Intranet einzurichten.

Nach eingehender Diskussion einigt sich der Gemeinderat, dass Lösungsvorschläge erarbeitet werden und der Gemeinderat informiert wieder wird.

Beschluss: Einstimmig wird die vorliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates beschlossen.

Übertragung einzelnen Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 14.4.2022 nachstehende Verordnung, mit der die einzelnen Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister übertragen werden, beschlossen:

§ 1

Gemeindevorstand

- (1) *Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand die ihm obliegende Befugnis eine Empfehlung bzw. Meinung gemäß § 50 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 161/2021 an den Bürgermeister zu der Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von sonstigen Vereinbarungen, insbesondere über den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes abzugeben, und zwar bis zu einem Betrag von**EUR 100.000,00** je Haushaltsstelle.*
- (2) *Weiters überträgt der Gemeinderat dem Gemeindevorstand gemäß § 95 Abs. 4 TGO 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen bis zu einem Betrag von**EUR 50.000,00** je Haushaltsstelle.*
- (3) *Der Gemeinderat überträgt zudem dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z 1 TGO 2001 die Beschlussfassung über die Gewährung von verlorenen Zuschüssen, wie zum Beispiel Subventionen oder Spenden, die im Voranschlag vorgesehen sind.*
- (4) *Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z 1 TGO 2001 zudem die Beschlussfassung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, jedoch nur im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenplanes und Stellenplanes.*

§ 2 Bürgermeister

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001 in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten:

1. *die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a und b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 iVm § 94d Z 4 StVO 1960 und*
2. *die Erlassung der durch Arbeiten an oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 StVO 1960 iVm § 94d Z 16 StVO 1960).*

§ 3 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.*
- (2) *Sämtliche bisher in Geltung stehenden Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von einzelnen Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.*

Bgm. Schwemberger teilt dem Gemeinderat mit, dass er bei Ausgaben und Vergabe von Leistungen bis zu einem Betrag von € 10.000, - selbst entscheidet. Wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte bzw. Ausgaben diesen Betrag, allerdings nicht den Wert von € 100.000, - überschreitet, wird er hiezu die Empfehlung des Gemeindevorstandes einholen, bei Überschreiten des Wertes von € 100.000, - wird er für seine Entscheidung die Empfehlung des Gemeinderates einholen.

AL Dr. Fuchs erläutert die 5%-Klausel, wonach der Bürgermeister nach der Tiroler Gemeindeordnung in der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde innerhalb von 5% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes eine weitgehend eigenständige Dispositionsbefugnis im rechtsgeschäftlichen Verkehr hat.

Beschluss: Einstimmig wird die Übertragung der Aufgaben an den Gemeindevorstand und an den Bürgermeister in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Technische Angelegenheiten:

zu 5) **ABA BA 18, Los 03; Kanalsanierung „Streicher Kanal“**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass im „Streicher Kanal“ die Dichtungen ausgetauscht werden und legt folgendes Angebot vor:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Fa. Strabag AG, 9800 Spital an der Drau: | € 155.358,31 netto |
| 2. | Fa. MM-Kanalrohr Sanierung GmbH, 8224 Hartl: | € 169.890,78 netto |
| 3. | Fa. Quabus GmbH 4221 Steyregg: | € 197.774,22 netto |

Budgetansatz: € 160.000,00

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Kanalsanierung „Streicher Kanal“ an die Fa. Strabag AG mit Gesamtkosten von € 155.358,31 netto zu vergeben.

zu 6) **Flächenwidmungsplan (GZl: 125):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. Gst. 1309, KG Volders (Bereich Johannesfeldstraße)**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass der Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 1309 KG 81017 Volders von rund 415 m² von Freiland in Allgemeines Mischgebiet vorsieht.

**Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat zu folgender Beschlussfassung:
Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt zur Abklärung weiterer Fragen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung übertragen.**

Sonstiges

zu 7) **Jungbauernschaft/Landjugend Neustift; Ansuchen um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass die Jungbauernschaft/Landjugend Neustift heuer das Bezirkserntedankfest vom 16. bis zum 18.9.2022 veranstaltet und um finanzielle Unterstützung ansucht. Jede Ortsgruppe des Bezirkes nimmt am Sonntag beim großen Festumzug teil, aus manchen Gemeinden sind sogar mehrere Vereine vertreten. Sie würden als Dankeschön gerne das Gemeindewappen in ihrer Festzeitschrift, auf der extra dafür geschaffenen Gemeindeseite, platzieren. In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde eine finanzielle Unterstützung mit der Begründung abgelehnt, dass eine finanzielle Unterstützung nur bei Festen in der Gemeinde Volders gewährt wird. Daher wird auch das Wappen der Gemeinde Volders nicht benötigt.

Beschluss: Einstimmig wird diese Information zur Kenntnis genommen.

Neuaufnahme in die Tagesordnung

zu 8) **Bereich Pangarter; Freilassungserklärung Reallast**

Bgm. Schwemberger berichtet, dass auf der EZ 90001, KG 81017 Volders, eine Reallast "Haltung eines Stieres" eingetragen ist. Nunmehr fragt die Grundeigentümerin, um Freilassung der Reallast für die Gste 778/4 und 780/3 an. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.10.2007 wurde dieser Sachverhalt thematisiert und einstimmig beschlossen, die Reallast nur auf dem Gst. 1375, KG Volders, weiter aufrecht zu erhalten und die restlichen Liegenschaften in EZ 90001, GB Volders, jederzeit bei Bedarf freizustellen.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Gste 778/4 und 780/3 entsprechend freizustellen.

zu 9.) **Zusammensetzung Ausschüsse; Änderungen**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass im Prüfungsausschuss Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner als Mitglied beschlossen wurde, dies jedoch aufgrund § 109 Tiroler Gemeindeordnung nicht erlaubt ist. Daher wird von Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner GR Katharina Rass als Mitglied entsandt.

Des Weiteren teilt Bgm. Schwemberger mit, dass im Ausschuss für Kultur statt GR Tanja Kogler, E-GR Verena Marko nominiert wird.

Beschluss: Einstimmig werden die oben angeführten Änderungen genehmigt.

Personalangelegenheiten (Information)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001).

Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner teilt mit, dass das angekündigte Buch „225 Jahre Senseler Volders-Mühlbach“ mit Widmung an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt wurde.

GR Kogler erinnert an die Einladung zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 23. April 2022 um 18.30 Uhr und würde sich freuen, einige Gemeinderäte und Gemeinderätinnen begrüßen zu dürfen.

Bgm. Schwemberger wünscht sich eine zahlreiche Teilnahme an Beerdigungen und sonstigen Veranstaltungen. Der Gemeinderat sollte im Dorf präsent sein.

Bgm.-Stv. Moser merkt dazu an, dass es Brauch ist, dass der Gemeinderat bei Begräbnissen vorausgeht.

Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner informiert, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, allen Gemeinderäten sämtliche Ausschussprotokolle zu übermitteln. Die im GV gefundene Lösung, dass die Protokolle zur Einsicht aufliegen, erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Daher wird sich der GV mit einer Intranetlösung befassen.

Bgm. Schwemberger meint dazu, dass die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der Übermittlung der Ausschussprotokolle an die Mitglieder des Gemeinderates bereits in der ersten Gemeindevorstandssitzung besprochen wurde und man sich einig war, eine entsprechende Lösung zu suchen sowie den Gemeindevorstand zeitnah wieder zu informieren.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

Peter Schwemberger

Josef Moser

Dr. Reinhard Steinlechner

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 2. GR-Sitzung vom 14.4.2022:

nicht anwesend waren:	GR Mag. Werner Denifle GR Ing. Stefan Magerl
Ersatz:	E-GR Siegfried Krallinger E-GR Caroline Brunner
Beschlüsse:	12
davon einstimmig:	12
nicht einstimmig:	-
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 10 Minuten